

# SATZUNG

## des Turn- und Sportvereins Wustrow

### **A l l g e m e i n e   B e s t i m m u n g e n**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der in Wustrow gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Wustrow von 1891 e.V.", abgekürzt

"TuS Wustrow".

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dannenberg eingetragen. Vereins-sitz ist Wustrow. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, beruflichen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen erreicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und den Fachverbänden der im Verein betriebenen Sportarten. Er regelt im Einvernehmen mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

## **M i t g l i e d s c h a f t**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jedermann auf schriftlichen Antrag erwerben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Bei der Abstimmung über die Aufnahme entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr,
- b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder.

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalender- vierteljahres zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates; in Fällen des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Beitragszahlung aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

### **§ 7 Ausschließungsgründe**

Der Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, zwischen der ersten und der zweiten Mahnung muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die Möglichkeiten des Ausschlusses nach § 6 enthalten,
- c) wenn das Mitglied sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhält.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Das Mitglied ist vorher schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu der Ausschlussverhandlung zu laden. Dem

betroffenen Mitglied sind die Gründe, die zum Ausschluss führen sollen, schriftlich in der vorgegebenen Frist und Form bekanntzugeben.

Das Mitglied kann sich in der Verhandlung nicht vertreten lassen.

Der Ausschluss wird sofort nach der Abstimmung wirksam.

## **R e c h t e u n d P f l i c h t e n d e r M i t g l i e d e r**

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig, nur persönliche Stimmabgabe wird berücksichtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes und des zuständigen Fachverbandes zu befolgen,
- b) den Verein in jeder Hinsicht zu fördern und nicht gegen seine Interessen zu handeln,
- c) den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen sowie auch die Beschlüsse der unter a) genannten Organisationen zu befolgen und die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

## **O r g a n e d e s V e r e i n s**

### **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Ehrenrat.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, sie ist das oberste Organ des Vereins. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang im Aushangkasten des TuS unter Angabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

## § 12 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das neue Geschäftsjahr,
- f) Entlastung des Gesamtvorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g) Satzungsänderungen.

## § 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) besondere Anträge.

## § 14 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- 1) 1. Vorsitzende/r,
- 2) 2. Vorsitzende/r,
- 3) Kassenwart/in,
- 4) Geschäftsführer/in,

b) Gesamtvorstand, bestehend aus:

- 1) geschäftsführender Vorstand,
- 2) 1. Leiter/in der Abteilung Fußball,
- 3) 2. Leiter/in der Abteilung Fußball,
- 4) 1. Leiter/in der Abteilung Jugendfußball,
- 5) 2. Leiter/in der Abteilung Jugendfußball,
- 6) Leiter/in der Abteilung Turnen/Gymnastik,
- 7) Leiter/in der Abteilung Tischtennis,
- 8) Leiter/in der Abteilung Prellball,
- 9) Leiter/in der Abteilung Volleyball,
- 10) Leiter/in der Abteilung Faustball.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus seinem Amt aus, kann der Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bestellen. Im Bedarfsfall ist der Gesamtvorstand berechtigt, weitere Mitarbeiter in den Gesamtvorstand zu berufen.

Sie haften dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Das gilt auch für solche Schäden, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Vorstandspflichten hätten abgewendet werden können.

3. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit ihres Amtes entheben.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jedem von ihnen ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt mit der Maßgabe, dass im Verhinderungsfall im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

5. Der Kassenwart und der 1. Vorsitzende verfügen über die Vereinskonten. Der 1. Vorsitzende macht von diesem Recht nur Gebrauch, wenn der Kassenwart verhindert ist.

## § 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

2. Der 1. Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende - führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig zu entscheiden und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese Maßnahmen bedürfen im Innenverhältnis jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder fernmündlicher Form unter Angabe der Tagesordnung.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
5. Von den Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

### **§ 16 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 17 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 18 Kassenprüfer/innen**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Mindestens einer der Kassenprüfer wird nach einer Amtsperiode neu gewählt.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr, insbesondere vor der Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer

Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des/der Kassenwart/es/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **S o n s t i g e   B e s t i m m u n g e n**

### **§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei Vorstandssitzungen müssen jedoch mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Für diesen Antrag sind 20 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 21 Haftung des Vereins**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder einem Gast sportler aus der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

### **§ 22 Vermögen des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wustrow zu. Diese darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Förderung des Sports verwenden.

### **§ 23 Wirksamkeit**

Diese Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung am

20.01.2001

mit den entsprechenden Mehrheitsverhältnissen angenommen worden; sie tritt an die Stelle der Satzung vom 22.01.1983 mit Ergänzung vom 24.01.1987.

Wustrow, den 20/01/2001

